



## Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

Prof. Dr. Thomas Lübbig

### ***Pfälzer Wein darf nicht als „bekömmlich“ vermarktet werden: EuGH – Urteil zu den Werbeverboten der Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 und den Freiheitsrechten der EU-Grundrechtecharta***

#### **1. Gegenstand des Urteils**

Ein Urteil des Gerichtshofes vom 6. September 2012<sup>1</sup> zu den Vermarktungsvorschriften der Health-Claims-Verordnung für alkoholische Getränke, das auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG vom 23. September 2010<sup>2</sup> antwortet, ist in der deutschen Presse auf breites Echo gestoßen<sup>3</sup>: In der Wirtschaftspresse eines Mitgliedstaates mit deutlich größerer Weinproduktion als Deutschland wurde die Entscheidung des EuGH sogar als „Urteil des

Tages“ hervorgehoben.<sup>4</sup> In der Sache ging es um die Auslegung von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a der Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. September 2006.<sup>5</sup> Nach dieser Verordnung sind bei der Vermarktung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent „gesundheitsbezogene Angaben“ verboten. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Vermarktung eines Pfälzer Weins, der unter Anwendung eines besonderen Schonverfahrens zur biologischen Säurereduzierung hergestellt wird, mit der Bezeichnung „Edition Mild-sanfte Säure/bekömmlich“ eine solche „gesundheitsbezogene Angabe“ darstelle und daher verboten sei. Damit folgte der Gerichtshof der Rechtsmeinung der für die Aufsicht über die Weinvermarktung zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz.

Das BVerwG hatte entgegen der Vorinstanz<sup>6</sup> Zweifel daran angemeldet, ob diese Angabe einen hinreichend konkreten

<sup>1</sup> Rs. C-544/10, Deutsches Weintor eG/Land Rheinland-Pfalz.

<sup>2</sup> BVerwG, NVwZ-RR 2011, 165.

<sup>3</sup> Süddeutsche Zeitung v. 6. September 2012: „Pfälzer Wein darf nicht ‚bekömmlich‘ sein“; FAZ v. 6. September 2012: „Wann ist ein Wein bekömmlich?“, jeweils nach der Online-Ausgabe zitiert.

<sup>4</sup> Online-Ausgabe der italienischen Wirtschaftszeitung *Il Sole 24 Ore* v. 6. September 2012.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 404/9 in der zuletzt durch die VO (EU) Nr. 116/2010 (ABl. Nr. L 37/16) geänderten Fassung.

<sup>6</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 19. August 2009, Az. 8 A 10579/09, veröffentlicht in *Juris*.

Gesundheitsbezug im Sinne der Verordnung ausweise. So heißt es in dem Vorlagebeschluss:

„Der in Rede stehende Hinweis auf die Bekömmlichkeit der von der Klägerin vermarkteten Weine wegen ihrer milden Säure spricht nur die Verträglichkeit der Produkte an. Er erschöpft sich in der Behauptung, der Wein verursache bei der Verdauung keine oder weniger Magenbeschwerden, als üblicherweise bei einem Wein dieser Art und Güte zu erwarten ist. Darin einen konkreten Gesundheitsbezug oder auch nur einen unspezifischen Verweis darauf zu sehen, dass der Konsum des Weins allgemein zu einer „gesunden“ Ernährung beitrage, erscheint dem Senat eher fernliegend.“<sup>7</sup>

Ähnlich liest sich der am 13. Januar 2011 in einem anderen (inhaltlich verwandten) Verfahren an den Gerichtshof gerichtete Vorlagebeschluss des BGH zur Vermarktung eines Kräuterlikörs aus den Alpen als „wohltuend und bekömmlich“.<sup>8</sup> Der BGH war der Auffassung, die Bezeichnung des Kräuterlikörs als „bekömmlich“ sei zulässig, weil mit ihr nur zum Ausdruck gebracht werde, „dass der Likör den Körper und dessen Funktionen nicht belasten oder beeinträchtigen [werde]. Damit [werde] aber weder erklärt noch suggeriert noch auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht, dass dem Produkt eine die Gesundheit fördernde Funktion [zukomme].“<sup>9</sup> Über dieses parallele Vorab-

<sup>7</sup> Rn. 12 des Vorlagebeschlusses des BVerwG, zitiert nach Juris.

<sup>8</sup> BGH, Beschluss v. 13. Januar 2011, Az. I ZR 22/09, Az. des EuGH: Rs. C-51/11, BeckRS 2011, 02151, ABl. Nr. C 139/12.

<sup>9</sup> Rn. 10 des Beschlusses, anders in der Beurteilung dagegen für die Bezeichnung „wohltuend“, Rn. 11 des Beschlusses.

entscheidungsersuchen ist in Luxemburg noch nicht entschieden worden.

## 2. Relevanz

Was zunächst nach einer bloßen Meinungsverschiedenheit in der Auslegung einer technischen Materie des Produktvermarktungsrechts aussehen mag, offenbart in der Sache eine grundsätzlich unterschiedliche Herangehensweise an die Auslegung einer freiheitsbeschränkenden Norm durch die beiden deutschen Bundesgerichte einerseits und den EuGH auf der anderen Seite. Dem Leser der zitierten Zeitungsberichte über das Urteil mag sich ein diffuser Zweifel darüber aufdrängen, warum ein auf den ersten Blick harmlos und altmodisch anmutendes Werbevokabular<sup>10</sup>, das in nicht gerade marktschreierischer Weise eine bestimmte Kundengruppe ansprechen soll, einem asketischen Regelwerk zum Opfer fällt, dessen Beitrag zum Gesundheitsschutz der Unionsbevölkerung zumindest in diesem konkreten Fall fragwürdig erscheint. Unbefriedigend bleibt jedenfalls, dass dieses Instrumentarium für den Einzelfall keine Korrekturmöglichkeiten bereit hält. Um Letztere hatten sich die beiden Bundesgerichte bemüht, zum einen durch ein im Auslegungswege gewonnenes einschränkendes Verständnis des tatbestandlichen Verbotes und zum anderen mit der Frage, ob ein solches Verbot nicht gegen die Grundrechte verstoße (namentlich die Berufsfreiheit nach Art. 15 Abs. 1 und die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 der Grundrechtecharta der Europäischen Union). Dagegen steht der integrationsbezogene Auslegungsansatz des Gerichtshofes,

<sup>10</sup> Die Produktbezeichnung wird in der französischen Sprachfassung des Urteils mit „Édition douce – acidité légère/digeste“ übersetzt.

der die vom BVerwG (und in dem Parallelverfahren ebenso vom BGH) aufgeworfene Grundrechtsfrage marktbezogen versteht und eine Grundrechtsverletzung wegen der überwiegenden Interessen der Gesundheitspolitik verneint.

### **3. Die Health-Claims-Verordnung**

Die Health-Claims-Verordnung vom 20. Dezember 2006 ergänzt die Lebensmitteletikettierungs-Richtlinie der Gemeinschaft 2000/13/EG vom 20. März 2000<sup>11</sup> und definiert in umfassender Weise die rechtlichen Grenzen für „nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben“ bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln. Diese Angaben dürfen nach Art. 3 der Verordnung nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein, sie dürfen keine Zweifel über die Sicherheit oder die ernährungsphysiologische Eignung anderer Lebensmittel wecken und nicht zum übermäßigen Verzehr eines Lebensmittels ermutigen oder diesen wohlwollend darstellen. Nach dem bereits zitierten Art. 4 Abs. 3 der Verordnung gilt für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ein generelles Verbot gesundheitsbezogener Angaben. Letztere werden in Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung definiert als „jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht“.

Die Verordnung beruht auf einem generellen Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt

und hat nach ihrem Inkrafttreten ein aufwendiges Verwaltungsverfahren auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union ausgelöst. Nach Angaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission seit dem Jahr 2008 rd. 44.000 Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben übermittelt. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit hat die Kommission diese zu einer sehr viel kleineren Zahl nunmehr zugelassener Angaben zusammengefasst und hierzu durch die Verordnung (EU) Nr. 432/2012 vom 16. Mai 2012 eine Liste zulässiger gesundheitsbezogener Angaben festgelegt.<sup>12</sup>

Im Vorfeld des Inkrafttretens der Verordnung hatte sich die Europäische Kommission einer Vielzahl von Vorwürfen über die große Reichweite der Verordnung ausgesetzt gesehen und war daher am 1. Oktober 2003 nach Vorstellung des ersten Verordnungsentwurfes in einem Vermerk unter dem Titel „Myths & Misunderstandings“ verschiedenen Gerüchten über den Inhalt der Verordnung entgegengetreten, so der Fehlvorstellung, die Verordnung wolle auch Bezeichnungen wie „Haribo macht Kinder froh“ oder „Red Bull verleiht Flügel“ verbieten.<sup>13</sup>

Zur Auslegung der Verordnung gibt es in Deutschland bereits eine lebhafte Gerichtspraxis, die sich auch in vielen Schrifttumsbeiträgen niederschlägt; gerade auch die Instanzenzüge, die den beiden oben zitierten Vorlagebeschlüssen vorausgingen,

---

<sup>12</sup> ABl. Nr. L 136/1, siehe auch die Angaben auf der Internetseite [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de).

<sup>13</sup> Europäische Kommission, MEMO/03/188 v. 1. Oktober 2003: The proposed Regulation on Health & Nutrition claims: Myths & Misunderstandings.

---

<sup>11</sup> ABl. Nr. L 109/29.

wurden im Schrifttum vielfältig kommentiert.<sup>14</sup>

#### **4. Die Auslegung der Verordnung durch den EuGH**

Während das BVerwG der Meinung zuneigte, ein „Gesundheitsbezug [sei] erst dann anzunehmen, wenn längerfristige, nachhaltige Auswirkungen auf den körperlichen Zustand oder die Befindlichkeit angesprochen werden und nicht nur flüchtige Einwirkungen auf Stoffwechselfvorgänge“<sup>15</sup>, urteilte der Gerichtshof, der Zusammenhang zwischen der Produktbezeichnung und der Gesundheit sei weit zu verstehen und erschöpfe sich nicht in der Beurteilung längerfristiger Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Verbrauchers. Erfasst sei jeder Zusammenhang, der „[impliziere], dass für die Gesundheit negative oder schädliche Auswirkungen, die in anderen Fällen mit einem solchen Verzehr einhergehen oder sich ihm anschließen, fehlen oder geringer ausfallen, also die bloße Erhaltung eines guten Gesundheitszustands trotz des genannten, potenziell schädlichen Verzehrs“<sup>16</sup>. Es seien daher „sowohl die vorübergehenden und flüchtigen Auswirkungen als auch die kumulativen Auswirkungen des wiederholten und längerfristigen Verzehrs eines bestimmten Lebensmittels auf den körperlichen Zustand zu berücksichtigen“<sup>17</sup>. Der Hinweis auf den die Verdauung erleichternden reduzierten Säuregehalt des Weines und dessen Bezeichnung als „bekömmlich“ sei damit geeignet,

„eine nachhaltige positive physiologische Wirkung zu suggerieren, die in der Erhaltung des Verdauungssystems in gutem Zustand besteht, während für andere Weine unterstellt wird, dass sie bei häufigerem Verzehr nachhaltige negative Auswirkungen auf das Verdauungssystem und folglich auf die Gesundheit haben“<sup>18</sup>.

Damit dürfte auch eine Vorentscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen des BGH vom 13. Januar 2011 gefallen sein, das auf eine Unterscheidung zwischen dem „gesundheitsbezogenen Wohlbefinden einerseits“ und dem andererseits nicht von der Verordnung erfassten „allgemeinen Wohlbefinden“ abgestellt hatte.<sup>19</sup>

#### **5. Die Grundrechtsfrage**

Beide Bundesgerichte hatten die Auslegung der Verordnung durch eine grundrechtliche Analyse flankiert und sich insoweit auch mit Aussagen zur Reichweite der Berufs- und Unternehmerfreiheit sowie der Meinungs- und Informationsfreiheit nach der EU-Grundrechtscharta bzw. der EMRK gegenüber dem EuGH in Stellung gebracht. Das BVerwG sah durch das Verbot gesundheitsbezogener Angaben im konkreten Fall sowohl die Berufsfreiheit nach Art. 15 Abs. 1 der Charta als auch die Unternehmerfreiheit nach Art. 16 der Charta beschränkt und meldete Zweifel daran an, ob diese Beschränkung dem Verhältnismäßigkeitsgebot i.S.v. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Charta entspreche, insbesondere ob das Verbot und dessen gesundheitspolitische Rechtfertigung in einem „noch angemessenen Verhältnis“ stünden. So heißt es in dem Vorlagebeschluss „angesichts der Weite und Konturlo-

<sup>14</sup> Koch, ZLR 2009, 758, 761 f.; Hagenmeyer, WRP 2010, 492, 493; Schwinge, ZLR 2010, 370, 371 f.; Kraus, WRP 2010, 988, 990, sämtlich zitiert in Rn. 8 des Vorabentscheidungsersuchens des BGH.

<sup>15</sup> Rn. 12 des Vorlagebeschlusses des BVerwG, zitiert nach Juris.

<sup>16</sup> Rn. 35 des Urteils.

<sup>17</sup> Rn. 38 des Urteils.

<sup>18</sup> Rn. 40 des Urteils.

<sup>19</sup> Rn. 9 des Vorlagebeschlusses des BGH.

sigkeit, die dem Begriff der gesundheitsbezogenen Angaben im Falle der Bejahung der vorstehenden Fragen zukäme, hat der Senat Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der in der Verordnung normierten Restriktionen<sup>20</sup>. Das BVerwG war nämlich der Auffassung, dass „eine Auslegung, die selbst die hergebrachte und nicht nur in der Weinbeschreibung gängige Bezeichnung eines Getränks als ‚bekömmlich‘ bereits als gesundheitsbezogene Angabe [werte], über den Zweck der Verordnung indes deutlich hinaus [gehe]. Es [liege] auf der Hand, dass ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher durch ein solches Attribut nicht zu einem höheren Alkoholkonsum verleitet [werde] in der Annahme, sich auf diese Weise einen gesundheitlichen Vorteil zu verschaffen“<sup>21</sup>. In dem vom EuGH noch nicht beschiedenen Vorabentscheidungsersuchen des BGH heißt es unter Bezugnahme auf den Beschluss des BVerwGs, die strenge Auslegung der Verordnung und ein daraus abzuleitendes Verbot der streitgegenständlichen Produktbezeichnung „widerspräche im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit gem. Art. 6 Abs. 3 EUV in Verbindung mit Art. 10 EMRK dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“<sup>22</sup>. Der EuGH ebenso wie Generalanwalt Mazák in seinen Schlussanträgen vom 29. März 2012 hält einen Verstoß gegen die Charta jedoch nicht für einschlägig. Ein echtes Bekenntnis zu der Aussage, dass die Werbefreiheit des betroffenen Unternehmens grundsätzlich durch Art. 15 Abs. 1 und

Art. 16 der Charta gewährleistet sei, enthält das Urteil nicht. Vielmehr zitiert der Gerichtshof in diesem Zusammenhang lediglich den Vorlagebeschluss des BVerwGs und wendet sich sogleich dem in der Charta ebenfalls enthaltenen Gebot eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu (Art. 35 Satz 2 der Charta).<sup>23</sup> Wegen des „Abhängigkeits- und Missbrauchsrisikos“ sei es gerechtfertigt, dass alkoholische Getränke einer besonders strengen Regelung unterlägen<sup>24</sup>, was auch schon in vielen Urteilen zum Binnenmarktrecht zum Ausdruck gekommen sei. Die streitige Angabe sei „dadurch, dass sie allein die leichte Verdaulichkeit des in Rede stehenden Weins [herausstelle], geeignet, dessen Konsum zu fördern und letztlich die mit einem übermäßigen Konsum jedes alkoholischen Getränks einhergehenden Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher zu erhöhen“<sup>25</sup>. Aus diesen Gründen erweise sich das Verbot als verhältnismäßig und gerechtfertigt i.S.v. Art. 35 der Charta; vor allem sei der Eingriff nur von geringer Intensität, weil er – man fühlt sich an die Keck-Rechtsprechung erinnert – nur „einen konkreten Aspekt“ der betroffenen Wirtschaftstätigkeit betreffe, nämlich die Etikettierung und Werbung für dieses Produkt, während die Herstellung und der Vertrieb des Produktes unbeeinträchtigt bleibe.<sup>26</sup> Damit sei der „Wesensgehalt der Berufsfreiheit oder der unternehmerischen Freiheit in keiner Weise berührt“<sup>27</sup>.

<sup>20</sup> Rn. 14 des Vorlagebeschlusses des BVerwG, zitiert nach Juris.

<sup>21</sup> Ebenda.

<sup>22</sup> Rn. 10 des Vorlagebeschlusses des BGH.

<sup>23</sup> Rnrn. 44 und 45 des Urteils.

<sup>24</sup> Rn. 48 des Urteils.

<sup>25</sup> Rn. 52 des Urteils.

<sup>26</sup> Rnrn. 56 und 57 des Urteils.

<sup>27</sup> Rn. 58 des Urteils.

## 6. Bewertung

Auch wenn das Urteil des Gerichtshofes in der Deduktion seiner Überlegungen überzeugend ist, verbleibt ein Restzweifel daran, ob das vom Gerichtshof ausgesprochene Verbot nicht im Einzelfall zu weitreichend ist. Kurios ist, dass die deutschen Gerichte früher in der Anwendung des Gemeinschaftsrechts für die Notwendigkeit eines besonders hohen Schutzniveaus zu Gunsten eines geschäftlich unerfahrenen Verbrauchers eintraten und mit diesem Konzept in Brüssel und Luxemburg auf Widerstand stießen. Nun scheinen sich die Verhältnisse umgekehrt zu haben, im Lichte des neuen Leitbildes eines „normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“<sup>28</sup> treten die deutschen Gerichte vielmehr für eine einschränkende Auslegung weitreichender Werbeverbote ein. Die unterschiedliche Positionierung in der Grundrechtsprüfung lässt vermuten, dass der edle Wettstreit im Triangle Judiciaire zwischen Luxemburg, Karlsruhe und Straßburg um das beste Grundrechtsschutzsystem noch nicht beendet ist. Den Rechtssatz „De vini salubritate loqui non licet – quamvis in veritate“ kannte das Gemeine Recht noch nicht, dieses Fortschrittsdefizit ist nunmehr behoben.

**Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union**

[fireu@euv-frankfurt-o.de](mailto:fireu@euv-frankfurt-o.de)

<http://www.fireu.de>

---

<sup>28</sup> Rn. 9 des Vorlagebeschlusses des BGH.